



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. fr)

9692/1/13
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0364 (COD)

CODEC 1112
PECHE 217
ENV 413
OC 303

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 17486/11 PECHE 352 ENV 900 CODEC 2177

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 3.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 23. November 2011 übermittelt.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben².

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 17486/11.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 195.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 22. November 2012 festgelegt und dabei 12 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Infolge der Berichtigung, die das Parlament auf seiner Tagung vom 20. bis 23. Mai 2013 in Form eines Korrigendums vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 76/12) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der portugiesischen und der spanischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 16322/12.